Gemeinde Simonswald

3. Erweiterung der Abrundungssatzung "Engeldörfle"
Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7. BauGB



Auftraggeber:

Zimmerei Stefan Stratz Obertalstraße 49 79263 Simonswald

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle Freie Straße 11, 79183 Waldkirch Tel.: 07681 / 4937055 planung@zurmoehle.com https://www.zurmoehle.com/

H)

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Bearbeitungshintergrund Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3	Inhalte der Satzung	
1.3.1	Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	5
1.4	Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen	6
1.4.1 1.4.2 1.4.3	Fachgesetzliche Vorgaben Natura 2000- Gebiete Weitere Schutzgebiete	6
2	Belange des Umweltschutzes	8
2.1 2.2	Einführende Hinweise zur Methode der Bewertung Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	
2.2.1 2.2.2	Arten / Habitate	
2.32.42.5	Fläche Boden Wasser	14
2.5.1 2.5.2 2.5.3 2.5.4	Grundwasser Oberflächenwasser Hochwassersituation Wasserschutzgebiet	15 16 16
2.6	Luft/ Klima	17
2.6.1	Zustandsbeschreibung / Bestand	17
2.7 2.8 2.9 2.10	Landschaft	18 18
3	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	19
3.1 3.2	Bestandsbewertung für das Schutzgut Biotope und Boden	19
3.3	Zusammenfassende Beurteilung	21



4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei		
	Nichtdurchführung der Planung	21	
5	Anhang	22	
5.1	Artenlisten Gehölze	22	
5.2	Artenliste Saatgut Hochstaudenflur	22	
5.3	Gesetze und Verordnungen	24	
6	Literaturverzeichnis	28	
7	Anlage	28	



1 Einleitung

1.1 Bearbeitungshintergrund

Für den Bereich Engeldörfle der Gemeinde Simonswald liegt eine Ortsabrundungssatzung (Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) vor. Das bestehende Unternehmen *Zimmerei Stratz Holzbau* beabsichtigt die Vergrößerung der bestehenden Firmenhalle in Richtung Süden.

Zitat aus der Begründung:

...Planungsrechtlich wurde 1983 für den Siedlungsansatz Beim Engel eine Ortsabrundungssatzung (Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) erlassen. Diese Satzung wurde bereits zweimal nach Norden erweitert, so dass weitere Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufgenommen wurden. Das ansässige Unternehmen möchte nun die bestehende Halle nach Süden erweitern. Die bestehende Montagehalle geht jedoch schon über die Grenze der Abrundungssatzung hinaus, so dass für die Erweiterung der Halle eine Anpassung dieser Grenze notwendig wird, um die geplante Erweiterung der Halle und damit die Erweiterung des bestehenden Unternehmens zu ermöglichen....

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Halle nach Süden zu schaffen, um dem ortsansässigen Handwerksunternehmen die Möglichkeit zu geben, sich am Standort zu erweitern. Diese dringend notwendige Erweiterung sichert den Erhalt des Unternehmens und gibt ihm langfristig die Möglichkeit sich am Standort zu entwickeln. Das projektierte Vorhaben ist mit einer geordneten städtebaulichen bzw. ortsbaulichen Entwicklung vereinbar.

Als Verfahrensart kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.... Ende Zitat aus der Begründung

Eine formale Umweltprüfung im Rahmen eines Umweltberichtes ist für die Erweiterung der Abrundungssatzung nicht erforderlich. Es sind jedoch die Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu ermitteln und Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe festzulegen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung).

Unbeschadet des Verzichts auf die formale Umweltprüfung hat die Gemeinde auch bei Abrundungssatzungen nach allgemeinen Grundsätzen die *Belange des Umweltschutzes* gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Inhalte zur Bearbeitung der "Belange des Umweltschutzes" werden im Baugesetzbuch wie folgt definiert: (s. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch)

...die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, ...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten



Schutzgüter... bestehen: ...die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes....

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,...
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d...

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die vorhabenbedingten Auswirkungen (Beeinträchtigungen und Entlastungen/Verbesserungen) auf die voran zitierten "Belange des Umweltschutzes (Umweltbelange)" ermittelt und bewertet.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Das ca. 1.006 m² große Plangebiet liegt am Südende der Gemeinde Simonswald, im Ortsteil Engeldörfle. Das Plangebiet befindet sich südlich angrenzend an das Bestandsgebäude auf Flurstücksnummer 84.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der geplanten Bebauung ist in Abbildung 1 dargestellt.

Östlich grenzt die Obertalstraße an, südlich und westlich landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche. Im nördlichen Bereich des Plangebiets liegt die bereits bestehende Halle, die erweitert werden soll.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrahmt) (Quelle: Daten und Kartendienst Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) leicht editiert)

Abbildung 2: Lage des Plangebiets (rot umrahmt) Luftbild incl. angrenzender Umgebung (Quelle: Daten- und Kartendienst Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) leicht editiert)

1.3 Inhalte der Satzung

Im Folgenden werden die Inhalte der Satzung kurz beschrieben. Auf die Planzeichnung, die Begründung und die Bebauungsvorschriften zur Satzung wird an dieser Stelle verwiesen.

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Das Plangebiet liegt im Außenbereich von Simonswald. Die Gemeinde Simonswald hat sich daher entschieden für das Plangebiet eine Abrundungssatzung im Verfahren nach § 34 BauGB aufzustellen. Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald vom 04.10.2001 weist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche aus (Abbildung 3). Die nun aufgestellte Abrundungssatzung sieht vor, die Innenbereichssatzung um die benötigte Fläche für die Erweiterung der Halle zu erweitern. Dies ist möglich, wenn die geplante Bebauung der Prägung der umgebenden Gebäude entspricht.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald (ohne Maßstab) mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet)

1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter bzw. Umweltbelange die Ziele und allgemeinen Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Bewertung der Umweltbelange (Kap. 2) zu Grunde gelegt werden. Aufgrund des großen Umfangs werden diese einschlägigen Fachgesetze im Anhang tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt (Tabelle 11 auf Seite 24).

1.4.2 Natura 2000- Gebiete

Es ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes negativ verändert werden.

Das FFH-Gebiet Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach (Schutzgebiets-Nr. 7914341) liegt westlich das Plangebiets und beginnt in einem Mindestabstand von >= 50 m. Es handelt sich hierbei um das Gewässer "Wilde Gutach" mit angrenzender gewässerbegleitender Vegetation. Durch die geringfügige Bebauung sind keine Beeinträchtigungen für das Gewässer zu erwarten.

Weitere Natura-2000 Gebiete liegen in einer Entfernung von mindestens 2 km. Aufgrund der Distanz zum Plangebiet und des geringen Umfangs der geplanten Bebauung kann ausgeschlossen werden, dass durch die geplante Bebauung Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete negativ verändert werden. Es liegt kein Anhaltspunkt für eine umwelterhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7.b Baugesetzbuch vor.

1.4.3 Weitere Schutzgebiete

In Abbildung 4 ist das Ergebnis einer Abfrage über den Server der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) dargestellt. Das Plangebiet ist rot umrandet.

Die nächstliegende Schutzkategorie ist ein nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich hier um "Naturnahe Abschnitte der Wildgutach südl. von Altsimonswald" mit der Nr. 179143160200. Der nächstliegende Abstand zum Plangebiet beträgt >= 65 m. Durch die geplante bauliche Erweiterung können aufgrund des Abstandes zum geschützten Biotop direkte oder indirekte vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks "Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 6). Als Erschließungszone nach § 2 Abs. 6 der Naturparkverordnung unterliegt das Plangebiet nicht dem Erlaubnisvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde im Sinne dieser Verordnung.

Es liegt kein Anhaltspunkt für eine umwelterhebliche Beeinträchtigung der dargestellten Schutzgebiete durch die geplante, kleinflächige bauliche Erweiterung vor.

Im Plangebiet, sowie in dessen näherem Umfeld sind weiterhin folgende Schutzgebietskategorien nicht betroffen:

- Naturdenkmal
- Waldschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Biosphärengebiet
- Nationalpark



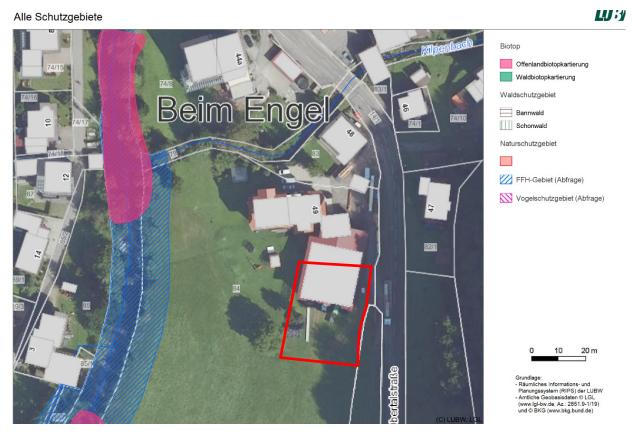


Abbildung 4: Schutzgebiete in der Umgebung vom Plangebiet (in rot dargestellt) Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) leicht editiert.

2 Belange des Umweltschutzes

2.1 Einführende Hinweise zur Methode der Bewertung

Wie oben bereits dargestellt sind in den einschlägigen Fachgesetzen diejenigen Ziele und allgemeinen Grundsätze formuliert, die als Hintergrund für die Bewertung der Umweltbelange herangezogen werden (Tabelle 11 auf Seite 24).

Die fachgutachterliche Bewertung der Umweltbelange erfolgt - bezogen auf das Plangebiet – auf der Grundlage eines 3-stufigen, nominalen Bewertungsrahmen (vgl. Tabelle 1).

Im Gegensatz zu großflächigen Bebauungen im Außenbereich sind im vorliegenden Fall die vorhabenbedingten Auswirkungen im Kontext der angrenzenden, umgebenden Bebauung (Vorbelastung) bzw. der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung zu werten. D.h.: Haben die durch die Abrundungssatzung ausgelösten Auswirkungen einen besonderen Umfang oder eine besondere räumliche Ausdehnung? Gehen sie also insoweit über die Auswirkungen anderer (vergleichbarer) Vorhaben hinaus?

So führen z.B. die Schädigungen am Boden - gemessen an den fachlichen Maßstäben der Bodenbewertung und nach den Maßstäben der Eingriffsregelung – bei Großprojekten im Außenbereich durch die Versiegelung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natur (Schutzgut Boden). Diese können jedoch bei Kleinprojekten mit der vorhandenen Bebauung vergleichbar sein. Gemessen daran können demzufolge vorhabenbedingte Umweltwirkungen unerheblich sein. Bereits die vom Gesetzgeber vorgenommene Eingrenzung auf Vorhaben mit weniger als 20.000 m²

Grundfläche legt die Regelannahme nahe, dass bei "kleineren" Vorhaben nur in Sonderfällen, d.h. bei starken Abweichungen von der vorhandenen Umgebung, von umwelterheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Die geplante bauliche Erweiterung erfolgt angrenzend an den bebauten Bestand und hat einen Umfang von nur 1.006 m² (Abbildung 1), d.h. die durch das Vorhaben ausgelöste Auswirkungen haben keinen besonderen Umfang bzw. keine besondere räumliche Ausdehnung. Diese gehen also nicht über die Auswirkungen anderer (vergleichbarer) Bebauungen in Simonswald hinaus. Unbeachtet dessen werden die Umweltbelange im Einzelfalle nachfolgend geprüft und anhand des dargestellten Wertungsmaßstabs fachgutachterlich beurteilt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Wertstufen der Erheblichkeit

Wertstufe	Beschreibung
Verbesserung	Positive Auswirkungen auf das Schutzgut bzw. Umweltteilbereich = Entlastung
Keine umwelt- erhebliche Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung des Schutzguts (nicht betroffen) Beeinträchtigung gemessen an der umgebenden Bebauung (Vorbelastung) vergleichbar oder geringer
Umwelterhebliche Beeinträchtigungen	Schutzgut betroffen und Beeinträchtigung gemessen an der umgebenden Bebauung (Vorbelastung) erheblich (hohe Bedeutung und / oder hohe Empfindlichkeit)

2.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Unter dem Begriff "biologische Vielfalt" (Biodiversität) versteht man die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume (Biotope und Habitate) und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten (Bundesamt für Naturschutz (BfN) zuletzt geprüft 2022).

2.2.1 Arten / Habitate

Die örtliche Erfassung der Arten muss die entscheidende Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1.- 3. BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung) zu überprüfen. Aus diesem Grunde wurde Art und Umfang der Erhebungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorabgestimmt.

Artenbestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine 1.006 m² große Fläche, die vorwiegend aus einer Fettwiese und unbefestigten Wegen besteht (Abbildung 7 bis Abbildung 11). Diese ist stark von der angrenzenden menschlichen Aktivität bzw. Beunruhigung geprägt, vor allem durch Befahrung. Dieser Lebensraum hat keine kein Potenzial als essentieller Lebensraum für streng geschützte Arten.

An dem Bestandsgebäude angrenzend an das Plangebiet sind an der Südseite 4 Nistkästen für höhlenbrütende Vögel angebracht (Abbildung 5 und Abbildung 6). Diese Quartiere können während der Brutzeit besetzt werden.

Um vorhabenbedingte Konflikte zu vermeiden, müssen die Nistkästen erhalten bleiben, können jedoch falls baubedingt notwendig im Zeitraum von Oktober-Februar (bester Zeitpunkt: September) nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz an das Bestandsgebäude oder an Bäume in der Nähe umgehängt werden.







Abbildung 5: Nistkästen an der Stirnseite des Abbildung 6: Bestandsgebäudes

bbildung 6: weitere Nistkästen an der Stirnseite des Bestandsgebäudes

Zusammenfassende Beurteilung

Von der geplanten Bebauung sind ausschließlich höhlenbrütende Vogelarten betroffen, die in den Nistkästen am Bestandsgebäude nördlich angrenzend an das Plangebiet geeignete Niststandorte vorfinden. Eine Vermeidung der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG ist möglich, sofern die Nistkästen am Bestandsgebäude erhalten werden oder bei Bedarf in die angrenzende Umgebung umgehängt werden. Unter der Annahme, dass die dargestellte Maßnahme berücksichtigt wird, ist eine negative Veränderung des Erhaltungszustandes der vorhabenbetroffenen Vogelarten nicht zu erwarten. D.h. es sind keine umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Tiere" zu erwarten.

2.2.2 Biotope

Zustandsbeschreibung / Bestand

Der Biotopbestand im Eingriffsbereich der geplanten baulichen Erweiterung wurde gemäß Biotoptypenschlüssel der Ökokontoverordnung bewertet (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr 2010). Die vorliegenden Biotoptypen im Eingriffsbereich werden nachfolgend beschrieben und sind in der Karte in der Anlage / Kapitel 0 dargestellt.

Grünflächen (ca. 482m²)

Das Plangebiet besteht vorwiegend aus einer Fettwiese. Diese weist stellenweise Magerzeiger durch das Vorhandensein einer steilen Böschung auf und wird dort um 2 Ökopunkte / m² gegenüber dem Normalwert aufgewertet. In einem anderen Bereich ist sie artenarm und stark von der menschlichen Aktivität (Befahrung) beeinträchtigt, sodass diese Bereiche um 2 Ökopunkte/m² gegenüber dem Normalwert abgewertet werden (Abbildung 7 und Abbildung 8).

Nr.	Biotoptyp	Wertspanne	Normalwert
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 – 19	13

Lagerplatz (ca. 62m²)

In zwei Bereichen (lagern Holzstapel und Container (Abbildung 9). Als Biotoptyp Lagerplatz kommt den Bereichen ein Punktwert von 2 Ökopunkten /m² zu.

Nr.	Biotoptyp	Wertspanne	Normalwert
60.41	Lagerplatz	2	2

Unbefestigter Weg (ca. 168 m²)

Innerhalb des Plangebiets existieren 2 unbefestigte Wegabschnitte, welche spärlich bewachsen sind. Aufgrund des Pflanzenbewuchs werden sie um 1 Ökopunkt/m² gegenüber dem Normalwert aufgewertet (siehe Abbildung 10).

Nr.	Biotoptyp	Wertspanne	Normalwert
60.24	Unbefestigter Weg oder Platz	3 – 6	3

Bewertung des Bestands

Die Bewertung der Biotope im Eingriffsbereich angegeben in Ökopunkten ist in Tabelle 2 dargestellt. Die Biotope im Eingriffsbereich (1.006 m²) werden mit 6.946 Ökopunkten bewertet.

Tabelle 2: Bewertung der Biotope im Eingriffsbereich nach Ökokontoverordnung

Nr.	Biotoptyp	Fläche [m²]	ÖP / m²	ÖP gesamt
33.41	Fettwiese mit Beeinträchtigung	272	11	2.992
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	143	13	1.859
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte mit Magerzeigern	67	15	1.005
60.24	unbefestigter Weg	168	4	672
60.10	Bestehende Halle	294	1	294
60.41	Lagerplatz	62	2	124
Gesamtergebnis		1.006	7,7	6.946



Abbildung 7: Fettwiese



Abbildung 8: Fettwiese mit Magerzeigern





Abbildung 9: Container

Abbildung 10: unbefestigter Weg



Abbildung 11: Aufgesetztes Brennholz

Planung und vorhabenbedingte Konflikte

Die Planung sieht die Errichtung bzw. Erweiterung einer bestehenden Firmenhalle vor. Es wird davon ausgegangen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine gewerbliche Fläche handelt und somit eine überbaubare Grundflächenzahl von 0,8 zur Berechnung des Eingriffs angenommen.

Tabelle 3: Bewertung des Planungszustands der Biotope nach Ökokontoverordnung

Nr.	Biotoptyp	Wertspanne	Normal-	Fläche	ÖP ge-
			wert		samt
60.10	Von Bauwerken bestandene Flä-	1	1	805	805
	che				
60.50	Grünflächen	4-8	4	201	804

Die vorhandenen Biotope im Eingriffsbereich des Vorhabens haben einen Gesamtwert von 6.946 Ökopunkten. Im Planzustand ergibt sich ein Biotopwert von 1.609 Ökopunkten. Damit verbleibt ein auszugleichendes Defizit im Umfang von **4.533 Ökopunkten** (6.946 – 1.609).

Maßnahmen

Da der Bereich des Plangebiets vollumfänglich versiegelt bzw. in Anspruch genommen wird, müssen die Kompensation des dargestellten Defizites außerhalb des Geltungsbereichs der geplanten Bebauung erfolgen. Hier müssen durch Maßnahmen der Biotopanlage bzw. der Biotopaufwertung 6.142 Ökopunkte generiert werden. Es ist anzustreben, die Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Bebauung umsetzen. Mögliche Maßnahmen werden in Kapitel 3.2 ausführlich beschrieben. Bei fachgerechter Umsetzung einer dieser Maßnahmenvorschläge im anrechenbaren Umfang vn 6.142 Ökopunkten ist ein vollumfänglicher Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Biotope möglich.

Zusammenfassende Beurteilung

Durch die geplante Bebauung werden Biotope in der Wertigkeit von 4.533 Ökopunkten beseitigt. Durch die Umsetzung der in Kapitel 3.2 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen im anrechenbaren Umfang vn 6.142 Ökopunkten kann der Eingriff in die Biotope vollumfänglich ausgeglichen werden. D.h. es verbleiben keine umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Pflanzen/Biotope". Die abschließende Festlegung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen erfolgt unter Hinzuziehung einer ökologische Baubegleitung. Die Maßnahmenumsetzung wird in einem öffentlichrechtlichen Vertrag gesichert.

2.3 Fläche

Das Plangebiet mit einer Größe von 1.006 m² ist aktuell nicht versiegelt. Im Planzustand wird die gesamte Fläche neu versiegelt werden. Durch eine Versiegelung von Fläche kommt es zu zahlreichen Umweltauswirkungen wie beispielsweise Verlust von Bodenfunktion, Erhöhung von Überwärmungseffekte usw. Das Plangebiet befindet sich jedoch unmittelbar angrenzend an den bestehenden Siedlungsbereich und der Umfang der geplanten Bebauung ist sehr gering.

Gemessen an anderen Bauvorhaben führt die Flächenversiegelung nicht zu einer über das Maß der angrenzenden Bebauung hinaus gehenden Beeinträchtigung für das *Schutzgut Fläche*.

D.h. durch die geplante bauliche Erweiterung der bestehenden Firmenhalle sind keine umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Fläche" zu erwarten.



2.4 Boden

Zustandsbeschreibung / Bestand

Laut Kartendienste des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2021) handelt es sich bei dem Boden um einen Gleyboden.

Die Gesamtbewertung des Bodens beträgt 2,33. Laut Leitfaden "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg 2012) hat der Boden im Bereich der unversiegelten Grünflächen einen Wert von 9,33 Ökopunkten pro m². Die Weg- und Lagerflächen sind bereits vorbelastet, deshalb werden sie pauschal mit dem Wert 1,0 hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen bewertet. Im Bereich der bestehenden Halle hat der Boden bereits alle Bodenfunktionen verloren.

Insgesamt ergibt sich somit eine Wertigkeit des Bodens von 5.412 Ökopunkten im Bestand.

Tabelle 4: Bewertung der Bodenfunktionen im Eingriffsbereich gemäß Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2022) und Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2012) - **Bestand**

Grünflächen	Wert	Ökopunkte /m²	Fläche [m²]	ÖP gesamt
natürliche Bodenfruchtbarkeit	2			
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	3			
Filter und Puffer für Schadstoffe	2			
Mittelwert	2,33	9,32	482	4492
Lagerplatz, Wege	Wert	Ökopunkte /m²	Fläche [m²]	ÖP gesamt
natürliche Bodenfruchtbarkeit	1			
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	1			
Filter und Puffer für Schadstoffe	1			
Mittelwert	1,0	4,0	230	920

gesamt 5.412

Planung und vorhabenbedingte Konflikte

Die Planung befindet sich in einem aktuell schon stark anthropogen überformten Bereich. Es befinden sich Wege und Lagerplätze im Geltungsbereich. Da der Bereich nur eine geringe Größe aufweist, führen die Eingriffe nicht zu einer über das Maß der angrenzenden Bebauung hinausgehenden Belastung für den Boden.

Es kommt in geringem Maße zu

- Reliefveränderungen durch Bodenbewegungen (Abtrag, Auftrag)
- Oberbodenentfernung, Bodenverdichtung
- Versiegelung, Überbauung

Ausgehend von einer Grundflächenzahl von 0,8 ergibt sich für die Planung eine Wertigkeit des Bodens von 1.875. Es gehen somit Bodenfunktionen mit einer Wertigkeit von **3.537 Ökopunkten** verloren (5.412 – 1.875).



Stand: 24.01.2024

Tabelle 5: Bewertung der Bodenfunktionen im Eingriffsbereich gemäß Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2022) und Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2012) - **Planung**

Überbaubare Fläche	Wert	Ökopunkte /m²	Fläche [m²]	ÖP gesamt
natürliche Bodenfruchtbarkeit	0			
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	0			
Filter und Puffer für Schadstoffe	0			
Mittelwert	0	0	805	0
Nicht überbaubare Fläche	Wert	Ökopunkte /m²	Fläche [m²]	ÖP gesamt
natürliche Bodenfruchtbarkeit	2			
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	3			
Filter und Puffer für Schadstoffe	2			
Mittelwert	2,33	9,33	201	1.875

gesamt 1.875

Maßnahmen

Als schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe in Boden und Biotope werden Maßnahmenvorschläge in Kapitel 3.2 beschrieben. Durch eine fachgerechte Maßnahmenumsetzung kann der erforderliche Kompensationsbedarf des Schutzguts Boden vollumfänglich ausgeglichen werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Eingriffe in den Boden gehen nicht über das Maß der angrenzenden Bebauung hinaus. Dennoch gehen Bodenfunktionen in einer Wertigkeit von **3.537 Ökopunkten** verloren. Diese sind durch entsprechende schutzgutübergreifenden Ausgleichsmaßnahmen, d.h. durch die Anlage bzw. Aufwertung von Biotopen zu ersetzen.

Durch die Umsetzung der in Kapitel 3.2 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 3.537 Ökopunkten kann der Eingriff in das Schutzgut Boden vollumfänglich ausgeglichen werden. D.h. nach der baulichen Erweiterung verbleiben keine umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Boden". Die abschließende Festlegung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen erfolgt unter Hinzuziehung einer ökologische Baubegleitung. Die Maßnahmenumsetzung wird in einem öffentlichrechtlichen Vertrag gesichert.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Zustandsbeschreibung / Bestand

In der Raumanalyse zum Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Regionalverband Südlicher Oberrhein 2013) ist das Plangebiet in der Gesamtbewertung für das Schutzgut Grundwasser als von mittlerer Bedeutung eingestuft. Es handelt sich um einen Bereich in der Region mit sehr hoher Grundwasser-Neubildung aus Niederschlag.



Planung und vorhabenbedingte Konflikte

Durch die Planung wird die Grundwasserneubildung durch Versiegelung reduziert.

Bei einer Grundfläche von 805 m² und einem mittleren Jahresniederschlag von 1.547 l/m² laut Daten des Deutscher Wetterdienst (2022) ergibt sich eine Niederschlagsmenge von 1.245.335 l pro Jahr für diese Fläche. Durch Versiegelung wird die Versickerung und damit Grundwasserbildung verringert und der Niederschlag fließt oberflächlich ab.

Maßnahmen

Eine Versickerungsmulde verhindert den erhöhten Oberflächenabfluss und fördert die Grundwasserneubildung. Im Zuge der baulichen Umsetzung wird in Gefällerichtung unterhalb der Halle eine Versickerungsmulde hergestellt. Die Herstellung der Versickerungsmulde wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Zusammenfassende Beurteilung

Der durch die Planung erhöhte Oberflächenabfluss und die verringerte Grundwasserneubildung kann durch die geplante Versickerungsmulde reduziert werden. Durch die Beachtung der Maßnahme sind keine vorhabenbedingten, verbleibenden und umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Grundwasser" zu erwarten.

2.5.2 Oberflächenwasser

Das nächstliegende Oberflächengewässer ("Wilde Gutach") befindet sich in einem Abstand von 60 m westlich zum Plangebiet.

Durch die Planung sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers zu erwarten insofern die üblichen Schutzmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung beachtet werden. D.h. alle durch Baumaschinen oder/und z.B. Schlämme und andere gelöste Stoffe verursachten Emissionen müssen vermieden werden und dürfen demzufolge nicht in die Wilde Gutach gelangen.

D.h. durch die Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in das nahe liegende Gewässer können vorhabenbedingte und umwelterhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Oberflächenwasser" ausgeschlossen werden.

2.5.3 Hochwassersituation

In der Abfrage des Datenservers LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) zum Hochwasserrisikomanagement ist das Plangebiet außerhalb von Überflutungsflächen dargestellt. Auch befindet sich das Plangebiet außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Da das Plangebiet außerhalb von Hochwassergefahrenbereichen liegt, sind keine umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Hochwasser" zu erwarten.

2.5.4 Wasserschutzgebiet

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet "WSG-Simonswald Mühlendobel 1-3 und Engelquelle" mit der Nr. 316135 liegt in einem Abstand von 590 m nördlich des Plangebietes.



Durch die hohe Entfernung zum Wasserschutzgebiet und die dazwischenliegenden Pufferbereiche (Waldgebiete) sind keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten.

D.h. vorhabenbedingten und umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Wasserschutzgebiete" können ausgeschlossen werden.

2.6 Luft/ Klima

2.6.1 Zustandsbeschreibung / Bestand

In der Raumanalyse zum Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Regionalverband Südlicher Oberrhein 2013) ist das Plangebiet als Freiraumbereich ohne Luft- und / oder Wärmebelastungsrisiken dargestellt.

Durch die geringfügige Bebauung von 805 m² sind keine vorhabenbedingten Konflikte für das Schutzgut Luft/ Klima zu erwarten.

D.h. durch die im Vergleich zur angrenzenden Bebauung und der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur (Obertalstraße und Erschließungswege) geringfügige zusätzliche Bebauung im Umfang von 805 m² sind keine zusätzlichen vorhabenbedingten und umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Luft/Klima" zu erwarten.

2.7 Landschaft

Als Grundlage für die Bewertung des Einflusses der geplanten Bebauung auf das Schutzgutes Landschaft und Erholung wurden die Sichtbeziehungen auf das Plangebiet erfasst.

Bei der Analyse der Sichtbeziehungen wird unterschieden zwischen dem:

- Landschaftsbild, d.h. die Blickbeziehungen zwischen Ortslage und freier Landschaft (Blick aus der Ferne) und dem
- Ortsbild, d.h. die Blickbeziehungen innerhalb der vorhandenen Ortslage sowie die Blickbeziehung zwischen der bestehenden und der neuen Bebauung.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietsgrenzen des LSG Simonswälder Tal (Nr. 3.16.004). Hierbei handelt es sich um ein Wildbachtal mit schönen Kultur- und Naturlandschaften. Ziel der Schutzgebietsverordnung (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) ist es, diese Landschaftsteile zu erhalten. Das Landschaftsbild darf durch die Bebauung nicht erheblich verändert werden. Ca. 50 m nördlich des Plangebietes endet die Gebietsgrenze des LSG und der Talraum mit Siedlungsbereich wird dann großräumig bis zum Talausgang bei Gutach im Breisgau ausgenommen.

Das bestehende Gebäude als auch die geplante Erweiterung sind vom fahrenden Verkehr von der Obertalstraße aus sichtbar. Wege die zu Fuß oder mit dem Fahrrad nutzbar sind und östliche (im Wald) oder westlich (z.B. Am Hohrain westlich der Wilden Gutach) verlaufen, sind vollumfänglich durch hohen Gehölzbestand vom Plangebiet abgeschirmt, d.h. Sichtbeziehungen für z.B. erholungssuchende Bevölkerung oder/und Touristen bestehen hier nicht.

Da es sich darüber hinaus um eine ergänzende geringfügige Bebauung handelt, deren Erscheinungsbild an der vorhandenen Bebauung orientiert ist, ergeben sich keine erheblichen



Beeinträchtigungen für Landschafts- und / oder Ortsbild. Die bauliche Erweiterung steht den Zielen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Simonswälder Tal (Nr. 3.16.004) nicht entgegen.

Das geplante Gebäude wird unmittelbar an das Bestandsgebäude angeschlossen, d.h. eine erhebliche und negative Änderung des Ortsbilds findet nicht statt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass vorhabenbedingte und umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Landschafts- und Ortsbild" ausgeschlossen werden können.

2.8 Mensch und seine Gesundheit

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit zählt insbesondere der Schutz des Menschen vor Schadstoffen und Lärmimmissionen.

Durch die geplante Bebauung kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärm- und Schadstoffemissionen. Durch die zeitliche Begrenzung und dadurch, dass die Beeinträchtigungen nicht über das Maß bei vergleichbaren baulichen Umsetzungen hinausgehen, werden diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich beurteilt.

D.h. es sind keine vorhabenbedingten und umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit" zu erwarten.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Grundsätzlich handelt es sich bei den Archäologischen Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG, um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist.

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Regionalverband Südlicher Oberrhein 2013) liegen im Plangebiet keine Archive der Natur- und Kulturgeschichte mit rechtlichen Schutzstatus.

Beim Eingriff in Boden könnten dennoch aktuell nicht bekannte Kulturdenkmale beschädigt oder zerstört werden. Sofern bei den Bauarbeiten archäologische Funde oder Befunde angetroffen werden, sind diese an die Denkmalbehörde oder Gemeinde zu melden.

D.h. unter Beachtung der Meldung von evtl. freigelegten archäologischen Funden sind keine vorhabenbedingten und umwelterheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" zu erwarten.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zu einander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen werden deshalb bedarfsweise bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser).

Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.



Tabelle 6: Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER et al. 2004, verändert)

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Land- schaftsbild
Mensch		Struktur und Aus- prägung des Woh- numfeldes und des Erholungsraumes		Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwas- sersicherung	Steuerung der Luft- qualität und des Mikroklimas. Beein- flussung des Woh- numfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrän- gen von Arten, Trittbelastung und Eutro- phierung, Ar- tenverschie- bung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Stand- ort und Lebens- medium für hö- here Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschied- liche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturverän- derung, Ver- änderung der Bodeneigen- schaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bo- dengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschied- liche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffein- träge, Gefähr- dung durch Verschmut- zung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspei- cher		Steuerung der Grundwasserneu- bildung	Einflussfaktor für das Mikro- klima
Klima		Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbil- dung des Mikroklimas
Ortsbild	Neubaustruk- turen, Nut- zungsände- rung, Verän- derung der Ei- genart	Vegetation als cha- rakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief		Landschaftsbildner über die Ablagerung	

3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

3.1 Bestandsbewertung für das Schutzgut Biotope und Boden

Eine ausführliche Bestandsbewertung des Schutzguts Biotope ist in Kapitel 2.2.2 dargestellt, die Bestandsbewertung des Schutzguts Boden ist in Kapitel 2.4 erläutert.

Der Bestand der Biotope hat einen Wert von 6.946 Ökopunkten, die Bodenfunktionen haben einen Wert von 5.412 Ökopunkten. Das heißt der Bestand für die Schutzgüter Biotope und Boden liegt insgesamt bei **12.358** Ökopunkten.

3.2 Planung und Maßnahmen

Durch die vorgesehene Planung werden insgesamt 4.288 Ökopunkte wiederhergestellt. Abzüglich des Bestandwertes verbleibt ein Defizit von insgesamt 8.070 Ökopunkten. Dieses Defizit



muss durch Maßnahmen des Biotopschutzes bzw. sollte durch Maßnahmen des Bodenschutzes ausgeglichen werden.

Dafür werden folgenden Maßnahmenvorschläge unterbreitet, die unter Hinzuziehung einer Ökologischen Baubegleitung zu planen und umzusetzen sind:

1. Baumpflanzungen

Als Ersatzmaßnahme zur Generierung des erforderlichen Ausgleichs des Eingriffs in die Biotope können gebietseigene Einzelbäume aus dem Vorkommensgebiet 5.1 (süddeutsches Berg- und Hügelland; Artenliste siehe Anhang, Kapitel 5.1) mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm gepflanzt, gepflegt und dauerhaft erhalten werden. Bei Ausfall sind sie zu ersetzen. Die Bäume müssen in einem Abstand von mindestens 15 m untereinander gepflanzt werden, sodass sie dauerhaft als Einzelbäume ersichtlich bleiben. Die Baumstandorte sind mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

Um alle erforderlichen Ökopunkte durch Baumpflanzungen zu generieren, sind 19 Bäume zu pflanzen.

Anmerkung: Der Punktwert der Bäume errechnet sich durch Multiplikation des Planungswerts mit dem Stammumfang [cm] nach 25 Jahren Entwicklungszeit. Dieser errechnet sich aus dem Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt addiert mit dem prognostizierten Zuwachs, der je nach wuchsstärke der mit 50 bis 80 cm veranschlagt wird. Im vorliegenden Planfalle wird ein Zuwachs von 60cm angenommen.

Tabelle 7: Ökopunkteberechnung für die Pflanzung von Einzelbäumen

Nr.	Biotoptyp	Pla- nungs- wert	Stamm- umfang [cm]	Stammumfang Zuwachs nach 25 Jahren [cm]	Öko- punkte pro Baum	An- zahl [Stk.]	Öko- punkte gesamt
45.30b	Einzelbaum auf mittel- wertigen Biotoptypen	6	10	60	420	19	7.980

2. Pflanzung von Einzelbäumen und Anlage von Hochstaudenfluren

Als Ersatz für je einen Baum können jeweils 140 m² Hochstaudenflur aus gebietseigenem Saatgut oder Wiesendrusch aus Ursprungsgebiet 10/ Schwarzwald (Artenliste siehe Anhang, Kapitel 5.2) angelegt, gepflegt und dauerhaft erhalten werden. Die Hochstaudenflur wird in den ersten zwei Jahren zweischürig gemäht, danach alternierend einschürig, d.h. 50 % werden im Frühjahr gemäht, die verbleibenden 50% im Spätjahr. Des Weiteren muss auf eine Düngung verzichtet werden.

Die Hochstaudenflur ist im Bereich von 10 m angrenzend an die Wilde Gutach auf dem Grundstück des Eigentümers des Bauvorhabens anzulegen. Die Hochstaudenflur hat eine Wertigkeit von 16 Ökopunkten/ m². Auf der Wiese in Flurstück 84 liegt nach vorläufiger Annahme eine Fettwiese in einer Wertigkeit von 13 Ökopunkten/m² vor. Durch die Anlage von Hochstaudenfluren auf diesem Flurstück kann sich nach vorläufiger Annahme der Wert um 3 Ökopunkte pro m² erhöhen. Die Wertigkeit des Bestands muss zuvor überprüft werden.

Es können maximal 9 Bäume durch die Anlage von 2.103 m² Hochstaudenflur ersetzt werden und damit 6.308 Ökopunkte angerechnet werden. Der verbleibende Kompensationsbedarf von 1.761 Ökopunkten muss in diesem Falle über die Pflanzung von 4 gebietseigenen Einzelbäumen, Artenliste siehe Anhang Kapitel 5.1, erzielt werden.



Tabelle 8:	Ökopunkteberechnung	ı für die Anlage	einer Hochstaudenflur

Nr. / Be- stand	Biotoptyp / Bestand	Bestands- wert	Nr. / Planung	Biotoptyp / Pla- nung	Planungs- wert	Fläche [m²]	Aufwertung Ökopunkte gesamt
33.41	Fettwiese	13	35.43	Sonstige Hoch- staudenflur	16	2.103	6.309

Tabelle 9: Ökopunkteberechnung für die Pflanzung von gebietseigenen Einzelbäumen

Nr.	Biotoptyp	Pla-	Stammum-	Stammumfang	Anzahl	Öko-
		nungs-	fang [cm]	Zuwachs nach	[Stk.]	punkte
		wert		25 Jahren [cm]		gesamt
45.30b	Einzelbaum auf mittel-	6	10	60	4	1.680
	wertigen Biotoptypen					

3. Extensivierung von Wiesenabschnitten

Eine weitere Möglichkeit zur Generierung des erforderlichen Kompensationsbedarfs ist die Extensivierung von 1.345 m² Wiesen im Hangbereich (Flurstück 74/11). Wird hier dauerhaft auf die Düngung verzichtet und erfolgt eine nur ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen, kann eine Magerwiese entwickelt werden. Die Magerwiese wird mit 19 Ökopunkten/m² bewertet.

Anstelle von je 70 m² Wiesenextensivierung kann je ein Einzelbaum (fachliche Vorgaben siehe Maßnahmenvorschlag Nr. 1) gepflanzt, gepflegt und dauerhaft erhalten werden.

Tabelle 10: Ökopunkteberechnung für die Extensivierung von Wiesen

Nr. / Be- stand	Biotoptyp / Bestand	Bestands- wert	Nr. / Planung	Biotoptyp / Pla- nung	Planungs- wert	Fläche [m²]	Aufwertung Ökopunkte
							gesamt
33.41	Fettwiese	13	33.43	Magerwiese	19	1.345	8.070

3.3 Zusammenfassende Beurteilung

Durch die fachgerechte Umsetzung von einem der Maßnahmenvorschläge kann das Defizit von 8.070 Ökopunkten durch die Eingriffe in Boden und Biotope schutzgutübergreifend im Plangebiet vollumfänglich ausgeglichen werden. Die entsprechende Maßnahme ist durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag zu sichern.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Umsetzung der geplanten Bebauung ("Status Quo") wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet wie derzeit auch weiterhin als Grünfläche, Lagerplatz oder Weg in vergleichbarer Form genutzt wird. Dabei blieben die Wirkungen auf die Umweltbelange unverändert, d.h. sowohl evtl. prognostizierte Beeinträchtigung als auch Entlastungswirkungen / Verbesserungen wären dann nicht zu erwarten.



5 Anhang

5.1 Artenlisten Gehölze

Verwendung gebietseigener Gehölze

Es sind Gehölze aus gebietseigenen Vorkommen (Artenlisten s.u.) zu verwenden. Ein entsprechender Liefernachweis ist bei Bedarf vorzulegen. Als gebietseigene Gehölze sind Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Berg- und Hügelland und hier wiederrum der Naturraum 155 zu verwenden. Die Herkunft ist entsprechend nachzuweisen. Die fachlichen Vorgaben der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (2010) Teil 1 und Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (2015) Teil 2 sind zu berücksichtigen.

Mindestgröße der Baumpflanzungen:

• Bäume: mind. 2 xv. StU 10-12 cm

Artenliste 1: Klein- und großkronige Bäume

Kleinkronige Bäume:

Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna

Echte Mehlbeere Sorbus aria
Hainbuche Carpinus betulus
Sal-Weide Salix caprea
Vogelbeere Sorbus aucuparia
Traubenkirsche Prunus padus

Großkronige Bäume:

Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus

Hänge-Birke Betula pendula Rotbuche Fagus sylvatica Berg-Ulme Ulmus glabra Schwarz-Erle Alnus glutinosa Spitz-Ahorn Acer platanoides Stiel-Eiche Quercus robur Sommer-Linde Tilia platyphyllos Vogelkirsche Prunus avium Zitterpappel Populus tremula

5.2 Artenliste Saatgut Hochstaudenflur

Für die Ansaat der Hochstaudenflur ist gebietsheimisches Saatgut aus Ursprungsgebiet 10 / Schwarzwald auszubringen. Die Wahl der Artenzusammensetzung soll sich an der folgenden Mischungstabelle "Ufersaum" der Rieger-Hofmann GmbH (2023) orientieren. Die Herkunft ist entsprechend nachzuweisen. Bei der Ansaat gilt DIN 18917 Rasen und Saatarbeiten - Vegetationstechnik im Landschaftsbau Juni 2018 – DIN-Normenausschuss Bauwesen NABau.



Blumen 50%		
Botanischer Name	Deutscher Name	%
Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe	1,50
Alisma plantago- aquatica	Froschlöffel	1,50
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz	2,00
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	1,00
Barbarea vulgaris	Echtes Barbarakraut	1,50
Bistorta officinalis	Schlangenknöterich	0,50
Caltha palustris	Sumpfdotterblume	0,30
Chaerophyllum bulbosum	Knolliger Kälberkropf	0,50
Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel	0,50
Cirsium palustre	Sumpf-Kratzdistel	0,30
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,20
Epilobium hirsutum	Zottiges Weidenröschen	0,30
Eupatorium cannabinum	Gewöhnlicher Wasserdost	0,50
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß	3,00
Galium album	Weißes-Labkraut	2,50
Galium palustre	Sumpf-Labkraut	0,50
Geranium palustre	Sumpf-Storchschnabel	0,30
Geum rivale	Bach-Nelkenwurz	0,80
Hypericum tetrapterum	Geflügeltes Johanniskraut	1,00
Iris pseudacorus	Gelbe Schwertlilie	8,00
Lotus pedunculatus	Sumpfschotenklee	1,50
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,30
Lycopus europaeus	Ufer-Wolfstrapp	2,50
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich	1,00
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich	1,00
Mentha longifolia	Ross-Minze	0,40
Pimpinella major	Große Bibernelle	1,00
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	2,50
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	2,00
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf	1,00
Scrophularia umbrosa	Flügel-Braunwurz	0,50
Scutellaria galericulata	Sumpf-Helmkraut	1,00
Selinum carvifolia	Kümmel-Silge	1,50
Silene dioica	Rote Lichtnelke	2,50
Stachys palustris	Sumpf-Ziest	0,40
Succisa pratensis	Gewöhnlicher Teufelsabbiss	1,00
Valeriana officinalis	Echter Baldrian	0,80
Veronica beccabunga	Bachbungen-Ehrenpreis	0,40
		50,00
Gräser 50%		
Agrostis gigantea	Riesen-Straußgras	2,00
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	6,00
Carex pendula	Hänge-Segge	1,00
Carex vulpina	Fuchs-Segge	1,00
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	3,00
Festuca arundinacea	Rohrschwingel	4,00
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	8,00
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	2,00
Juncus effusus	Flatterbinse	1,00



Blumen 50%		
Botanischer Name	Deutscher Name	%
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	5,00
Molinia caerulea	Gewöhnliches Pfeifengras	4,00
Poa palustris	Sumpf-Rispengras	8,00
Scirpus sylvaticus	Waldsimse	1,00
Trisetum flavescens	Goldhafer	4,00
		50,00
Gesamt		100,00

5.3 Gesetze und Verordnungen

In der nachfolgenden tabellarischen Darstellung sind diejenigen Fachgesetze zitiert die als Umweltziele für die Bewertung der Umweltbelange herangezogen werden.

Tabelle 11: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutz- gut	Quelle	Zielaussage
		Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass
		die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
	BNatSchG § 1	 die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
		die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie
Biologi- sche		 die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungs- wert von Natur und Landschaft
Vielfalt,		auf Dauer gesichert sind
Tiere, Pflanzen	BNatSchG § 19	Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes
	BNatSchG § 44	Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten
	LNatSchG §22	Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten
	BauGB § 1	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere



Schutz- gut	Quelle	Zielaussage
		 die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Land- schaft und die biologische Vielfalt,
		 die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von ge- meinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogel- schutzgebiete, sowie
		zu berücksichtigen.
	BauGB § 1a	Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes)
	WHG §1	Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
	ROG § 2	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
Fläche	BauGB § 1a	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	BNatSchG § 1	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
	LBodSch G § 2	Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß
Boden	BauGB §1a	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	BBodSch G § 2	Ziele sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,



Schutz- gut	Quelle	Zielaussage
		Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	BNatSchG § 1	Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
	WHG § 1	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beein- trächtigung ihrer ökologischen Funktionen.
		(2) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:
		 mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient um- zugehen,
Wasser	WasserG § 1	 die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
		 beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lö- sungen angestrebt werden und
		 der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klima- wandels sollen berücksichtigt werden.
	BNatSchG § 1	Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; vorsorgender Schutz des Grundwassers
Luft, Klima	BlmSchG §1	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG § 1	Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygie- nischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsge- biete oder Luftaustauschbahnen)
Land- schaft	BNatSchG § 1	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Land- schaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung



Schutz- gut	Quelle	Zielaussage
		der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB § 1a	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
	BlmSchG § 1	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Mensch, mensch- liche Ge-	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelt- einwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
sund- heit, Be- völke- rung	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll.
	BauGB § 1 Abs. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Land- schaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte
	ROG § 2	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
Kultur- und Sach- güter	BNatSchG § 1	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	BauGB § 1 Abs. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Land- schaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kul- turgüter und sonstige Sachgüter



6 Literaturverzeichnis

Breunig, Thomas (Hg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Mannheim: JVA-Mannheim-Dr (Naturschutz-Praxis Landschaftspflege, 1).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (zuletzt geprüft 2022): Internet.

Deutscher Wetterdienst (2022): Niederschlag: vieljährige Mittelwerte 1991 - 2020. Online verfügbar unter https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_9120_SV_html.html;jsessio-

nid=03826776D39A0451BEF7100E0FAC56E6.live11052?view=nasPublication&nn=16102. Juni 2018: DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (Hg.) (2010): Empfehlungen für Baumpflanzungen. Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate. Bonn: FLL.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (2015): Empfehlungen für Baumpflanzungen. Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege. Hg. v. FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021): LGRB-Kartenviewer. Geologische Übersichtskarte 1:300.000 (GÜK300). Hg. v. Land Baden-Württemberg. Online verfügbar unter http://maps.lgrb-bw.de/, zuletzt geprüft am 11.08.2021.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2022): LGRB-Kartenviewer. Bodenkundliche Einheiten (GeoLa BK50). Hg. v. Land Baden-Württemberg. Online verfügbar unter http://maps.lgrb-bw.de/, zuletzt geprüft am 11.08.2021.

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Daten- und Kartendienst. Internet. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. 2. überarb. Aufl. Karlsruhe: LUBW (Bodenschutz, 24).

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Ökokonto-Verordnung - ÖKVO.

Regionalverband Südlicher Oberrhein (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein. Teil Raumanalyse. Unterlage für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Freiburg im Breisgau.

Rieger-Hofmann GmbH (2023): Mischungstabelle Ufersaum. Online verfügbar unter www.rieger-hofmann.de.

7 Anlage

Karte Biotopbestand



